

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung der Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
anlässlich der Wahl der Mitglieder des Rektorats
durch Briefwahl

Vom 18. Februar 2021

Änderung
der Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
anlässlich der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch Briefwahl

vom 18. Februar 2021

Auf Grund des § 82a Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234) hat die Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschlossen, ihre Geschäftsordnung anlässlich der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch Briefwahl wie folgt zu ändern:

Artikel 1 **Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung**

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. April 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 18 vom 12. April 2016) wird im Hinblick auf die Änderungen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), die diese zuletzt u.a. in § 5 Abs. 4 Satz 2 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (GV. NRW. S. 1234) erhalten hat, wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 bis 8 werden in einem Abschnitt zusammengefasst unter der Bezeichnung: „Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen“.
2. Die §§ 9 bis 13 werden in einem Abschnitt zusammengefasst unter der Bezeichnung: „Abschnitt 2 – Sitzungen der Hochschulwahlversammlung in Präsenz ihrer Mitglieder“.
3. Der durch Beschluss der Hochschulwahlversammlung vom 28. Oktober 2020 in die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung eingefügte „§ 13a – Corona-Epidemie“ wird aufgehoben.
4. Nach dem neuen Abschnitt 2 wird ein neuer Abschnitt unter der Bezeichnung: „Abschnitt 3 – Virtuelle Sitzungen der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Kommunikation mit anschließender Briefwahl“ eingefügt.
5. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden in einem Abschnitt zusammengeführt unter der Bezeichnung: „Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen“.
6. Das Inhaltsverzeichnis wird gemäß den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 neu gefasst.
7. Unter dem gemäß Ziffer 4 eingefügten „Abschnitt 3 – Virtuelle Sitzungen der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Kommunikation mit anschließender Briefwahl“ werden die folgenden Vorschriften §§ 13a bis 13e in die Geschäftsordnung aufgenommen:

a) **„§ 13a – Voraussetzung für die Anwendung der §§ 13b bis 13e**

Entscheidet der Vorsitz der Hochschulwahlversammlung, die Vorstellung der Kandidat*innen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats in Abweichung zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht in physischer Präsenz ihrer Mitglieder, sondern im Rahmen einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden zu lassen sowie die spätere Wahl der Kandidat*innen in Abweichung zu § 10 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung nicht in öffentlicher Sitzung, sondern in Briefwahl durchzuführen, kommen die §§ 13b bis 13e zur Anwendung.“

b) **„§ 13b – Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung**

Erfolgt die Vorstellung der Kandidat*innen für das Rektorat im Rahmen einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation sowie die spätere Wahl durch Briefwahl, so finden

die Regelungen der Geschäftsordnung für Sitzungen in physischer Präsenz entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für

- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 5 Verwaltungshilfe
- § 6 Stimmrecht
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats (*Vorstellung*)
- § 10 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 12 Protokoll
- § 13 Geschäftsordnungsanträge
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung.“

c) **„§ 13c – Ergänzende Anwendung der Wahlordnung für die Wahl zum Senat**

Wird die Wahl der Mitglieder des Rektorats in Briefwahl durchgeführt, so kommt die Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 47 vom 23. November 2015), insbesondere deren Regelungen in §§ 20 und 21 zur Briefwahl, ergänzend zur Anwendung.

Daher erhalten die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung vom Vorsitz der Hochschulwahlversammlung als Briefwahlunterlagen die in § 10 Abs. 2 Satz 3 näher beschriebenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag sowie einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag.

Die Wahlbriefe müssen bis zum Ende des vom Vorsitz bekanntzugebenden Zeitraums für die Rücksendung der Geschäftsstelle der Hochschulwahlversammlung im Dezernat für Akademisches und Recht der Universitätsverwaltung zugehen. Hier werden die verschlossenen Rücksendeumschläge in einer gemeinsamen Wahlurne bis zur Auszählung gesammelt und unter Verschluss gehalten.

Bei verspätet eingegangenen Briefwahlunterlagen ist Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) er oder der Wahlumschlag unverschlossen sind,
- b) er keinen Wahlschein enthält,
- c) der Wahlschein nicht unterschrieben ist,
- d) der Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt ist.“

d) **„13d – Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Briefwahl**

Die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung im Wege der Briefwahl erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung des Vorsitzes in entsprechender Anwendung der §§ 10 Abs. 2 bis 4 und 12 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung, ergänzt durch die Regelungen in § 24 der Wahlordnung des Senats, im Rahmen einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation, zu der der Vorsitz einlädt. Das Ergebnis der Auszählung wird vom Vorsitz unverzüglich in der virtuellen Sitzung hochschulöffentlich bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses fordert der Vorsitz die Gewählten auf, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen und diese Erklärung innerhalb einer Kalenderwoche schriftlich zu seinen Händen zu bestätigen. Gibt

ein*e gegebenenfalls in der virtuellen Sitzung nicht anwesende*r Gewählte*r bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine schriftliche Annahmeerklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.“

e) **„§ 13e – Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Der Vorsitz der Hochschulwahlversammlung veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – nach Eingang der Annahmeerklärungen der Gewählten im Sinne des § 13d Satz 3 und 4.

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung, die diese durch Beschlussfassung des Gremiums in der Sitzung am 17. Februar 2021 erhalten hat, treten am Tag danach in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – unverzüglich veröffentlicht.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bonn, den 18. Februar 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch